

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

25. Februar 2019

Kontaktstelle:
Abteilung Gemeinden
Tel. 031 633 77 82
Fax. 031 633 77 41

Geht an:

- Einwohner- und
Gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Bürgergemeinden
- Bürgerliche Korporationen
- Gemeindeverbände
- Diverse Abonnenten

Information

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2); Information Nr. 14

Bestimmungen für Bürgergemeinden und übrige öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche der Steuergesetzgebung unterstehen



Bis am 1. Januar 2022 werden alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Bern ihre Rechnungsführung auf HRM2 umgestellt haben.

Gestützt auf Art. 85b der Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) gelten für Bürgergemeinden und andere steuerpflichtigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen die Vorschriften der Steuergesetzgebung (Abschreibungsverordnung, AbV, BSG 661.312.59).

Dies hat in der Umsetzung von HRM2 folgende Konsequenzen:

| Stichwort | Praxisanwendung |
|-----------------------------|---|
| Aktivierungsgrenze | Die in Art. 79a GV festgelegten Aktivierungsgrenzen sind für Körperschaften, die der Steuergesetzgebung unterstehen nicht anwendbar. Es gilt Art. 85b GV. Ob Bürgergemeinden somit alle Investitionen aktivieren oder trotzdem eine eigene Aktivierungsgrenze bestimmen wollen, liegt in ihrem Ermessen bzw. richtet sich nach den Vorgaben der AbV. Für Bürgergemeinden und andere steuerpflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten die Abschreibungsvorschriften nach AbV (Anhang 2 GV ist nicht massgebend). Zuständig für die Festlegung einer Aktivierungsgrenze ist die Exekutive. Es gilt das Prinzip der Stetigkeit. Unabhängig von einer allfälligen Aktivierungsgrenze sind die bestehenden Finanzkompetenzen zu beachten. |
| Finanzvermögen | Finanzvermögen wird unter HRM2 direkt in die Bilanz verbucht (nicht über die Investitionsrechnung). |
| Neubewertung Finanzvermögen | Mit Einführung von HRM2 werden allfällige Wertberichtigungen gemäss der Steuergesetzgebung vorgenommen (GV T2-3 Abs. 3). Es erfolgt somit keine explizite Neubewertung. |
| Neubewertungsreserve | Es wird keine Neubewertungsreserve geführt. |

| | |
|--------------------------------------|---|
| Verwaltungsvermögen | Die Übernahme des bestehenden Verwaltungsvermögens erfolgt zu Buchwerten (GV T2-4 Abs. 3). |
| Abschreibung von Verwaltungsvermögen | Es gelten die Abschreibungsbestimmungen der AbV. Idealerweise wird das Verwaltungsvermögen indirekt abgeschrieben. |
| Berichterstattung | In der Jahresrechnung ist im Anhang auf Abweichungen zum Regelwerk aufmerksam zu machen. Die Musterjahresrechnung des AGR weist unter Punkt 11.1.1 darauf hin. Im Anhang sind die angewendeten Abschreibungsvorschriften zu erläutern, so dass daraus die angewandten Abschreibungsvorgänge nachvollzogen werden können. |

Weitere Unterlagen zur Umstellung von HRM1 auf HRM2 sowie verschiedene Praxishilfen sind unter www.be.ch/HRM2 im Internet publiziert.

Bei Fragen zu HRM2 steht Ihnen der/die für Ihre Körperschaft zuständige Finanzinspektor/Finanzinspektorin des Amtes für Gemeinden und Raumordnung gerne zur Verfügung.

Alle Fragen, die sich in Bezug auf die Abschreibungsverordnung (AbV) stellen, richten Sie bitte direkt an die Steuerverwaltung.

**Amt für Gemeinden und
Raumordnung**
Bereich Gemeindefinanzen